



Anmeldung zu einer Freizeit der Evangelischen **Jugend Steiermark** in Zusammenarbeit mit: **EJ Heilandskirche**

1. Freizeitinfos:

SemesterSchiFreizeit Salzstiegl..... Datum (von-bis)
 Freizeit Ort

Gruppenreise: Hin – ab:.....
 Sofern angeboten Retour – bis: nicht erwünscht.

2. TeilnehmerIn:

Vor- u. Zuname: Pfarrgemeinde religiöses Bekenntnis

Straße

Postleitzahl, Ort Handy / Telefon

Geburtstag e-mail-Adresse Beruf/Schulart und Klasse

Wichtige Hinweise für die Freizeitleitung: (bitte vollständig ausfüllen: ankreuzen!)

- Schwimmkenntnisse: gut durchschnittlich NichtschwimmerIn
- TeilnehmerIn hat schon an einer Freizeit der EJ teilgenommen: Ja Nein
- Impfungen: FSME – letzte Impfung: Tetanus – letzte Impfung:
- Deutschkenntnisse: Muttersprache durchschnittlich TeilnehmerIn spricht nicht deutsch
- Verpflegung: Vegetarisch Vegan andere Bedürfnisse:.....
- Krankheiten in letzter Zeit, besondere Bedürfnisse (Rollstuhl, Diät,...), Allergien, Medikamente u.ä.:
 Nein Ja, und zwar
- TeilnehmerIn verwendet folgendes Sportgerät: Schi Snowboard andere:.....
- TeilnehmerIn muss vor Ort ausleihen Schi oder Snowboard Schischuhe Helm
- TeilnehmerIn ist AnfängerIn leicht fortgeschritten fortgeschritten

3. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte/r:

Vor- und Zuname e-mail

Adresse (Straße, Postleitzahl, Ort) oder wie oben Handy / Telefon

Beruf(e) & Arbeitgeber

3a. Kontaktperson während der Freizeit:

Vor- und Zuname Handy / Telefon

4. Krankenversicherung:

Der/Die TeilnehmerIn ist nicht krankenversichert selbst krankenversichert
 mitversichert bei: Mutter Vater sonstige, und zwar:

Krankenkasse:

SV Nr. des/der Versicherten:des/der TeilnehmerIn:

Ich/Wir anerkenne/n mit meiner/unserer Unterschrift die diesem Formular angeschlossenen Teilnahmebedingungen der EJ (falls zusätzlich gewünscht: Download: <http://sofrei.ejoe.at/downloads.html>). Die Buchung wird erst durch Zusendung der Anmeldebestätigung (und falls in dieser verlangt: Anzahlung) wirksam. Ich/Wir erkläre/n das Anmeldeformular vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt zu haben.

Ort, Datum Unterschrift TeilnehmerIn Unterschrift Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Teilnahmebedingungen

für Ferienaufenthalte und Freizeiten der Evangelischen Jugend

I. Allgemeines

1.1. Die evangelische Jugendarbeit im Rahmen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich wird organisatorisch durchgeführt durch die Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich sowie der Evangelischen Jugend Burgenland, der Evangelischen Jugend Kärnten und Osttirol, der Evangelischen Jugend Niederösterreich, der Evangelischen Jugend Oberösterreich, der Evangelischen Jugend Salzburg und Tirol, der Evangelischen Jugend Steiermark, der Evangelischen Jugend Wien, der Evangelischen Jugend H.B. sowie der Evangelischen Jugend Österreich, denen allen Rechtspersönlichkeit zukommt.

Im Folgenden werden sämtliche vorhin erwähnte Rechtspersönlichkeiten, die Ferienaufenthalte und Freizeiten im Rahmen der evangelischen Jugendarbeit durchführen, als Evangelische Jugend (EJ) bezeichnet. Der Rechtsträger der jeweiligen Freizeit oder des jeweiligen Ferienaufenthaltes ist die im Freizeitprospekt jeweils bei der Freizeit angegebene juristische Person.

1.2. Die EJ will jungen Menschen und Kindern zu schönen und sinnvollen Ferien in evangelischer und ökumenischer Gemeinschaft verhelfen. Die Teilnahme an den Freizeiten und Ferienaufhalten der EJ stehen jedem Kind, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den angegebenen Altersstufen der Ausschreibung bzw. Freizeitprospekt nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen offen. Die Freizeiten und Fahrten leiten und führen MitarbeiterInnen der EJ im Sinne evangelischen Christseins.

1.3. Die EJ ist kein Reisebüro, die Freizeiten und Ferienaufenthalte werden im Rahmen des Auftrages der EJ gemäß der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich durchgeführt. Die Unterbringung der TeilnehmerInnen bzw. der Freizeiten (Ausnahmen werden im Freizeitprospekt bezeichnet) findet in Jugendfreizeitheimen und Jugendherbergen statt, das Programm ist auf Jugendliche und Kinder abgestimmt.

1.4. Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle im Freizeitprospekt der EJ genannten Freizeiten und Ferienaufenthalte der EJ, sofern in dem Freizeitprospekt der EJ nichts Gegenteiliges oder ein anderer Veranstalter als die EJ angegeben ist.

1.5. Die Anmeldung zu den Freizeiten und Ferienaufhalten erfolgt bei der jeweils im Freizeitprospekt angeführten Anmeldestelle, die für Anfragen, Anmeldungen und Einzahlung der Freizeit- und allenfalls Fahrtkosten der jeweiligen TeilnehmerInnen zuständig ist (Ausnahmen werden auf dem Freizeitprospekt angegeben).

1.6. Die auf den Freizeiten und Veranstaltungen gemachten Fotos dürfen im Sinne der Evangelischen Jugend veröffentlicht werden

II. Anmeldungen

2.1. Die Anmeldung durch die TeilnehmerInnen hat ausschließlich schriftlich mit dem Anmeldeformular der EJ zu erfolgen. Bei nicht eigenberechtigten Personen bzw. Minderjährigen ist die Anmeldung seitens der TeilnehmerInnen nur rechtswirksam, wenn sie von einem/r gesetzlichen VertreterIn und Erziehungsberechtigten unterfertigt ist.

2.2. Anmeldungen können nur für die Gesamtdauer einer Freizeit und die im Freizeitprospekt angegebene Altersstufe der Freizeit oder Fahrt erfolgen. Verspätete An- und frühere Abreise ist nur in begründeten Fällen möglich.

In der schriftlichen Anmeldung hat der/die TeilnehmerIn bzw. der/die gesetzliche VertreterIn neben der Krankenversicherung des/der Teilnehmer/s/in ausdrücklich anzugeben, ob er/sie bzw. der/die TeilnehmerIn SchwimmerIn oder NichtschwimmerIn ist oder an besonderen körperlichen, seelischen oder geistigen Leiden bzw. Gebrechen leidet.

Verlangt der/die gesetzliche VertreterIn oder Erziehungsberechtigte, dass sein minderjähriges Kind als TeilnehmerIn aus besonders darzulegenden wichtigen Gründen an bestimmten Veranstaltungen der Freizeit (wie Baden, Hochgebirgsklettern) nicht teilnimmt, hat er/sie dies gleichzeitig schriftlich mit der Anmeldung zu tun. Ferner haben die gesetzlichen VertreterInnen und Erziehungsberechtigten (Eltern), die während der Freizeit ihrer minderjährigen Kinder/TeilnehmerIn infolge Urlaub etc. nicht an ihrem Wohnsitz erreichbar sind, der zuständigen Anmeldestelle oder dem/der FreizeitleiterIn ihren eigenen Aufenthaltsort (genaue Adresse, Telefonnummer) schriftlich bekannt zu geben.

2.3. Die Buchung (Reisevertrag) wird für beide Seiten verbindlich, sobald nach rechtswirksamer Anmeldung durch den/die TeilnehmerIn (2.1.) eine schriftliche Anmeldebestätigung (Annahmeerklärung) durch die zuständige Anmeldestelle dem/der TeilnehmerIn zugegangen ist.

Bei verbindlicher Buchung erhalten die TeilnehmerInnen einige Tage vor Reisebeginn bzw. Beginn der Freizeit Informationen und Anweisungen über die Freizeit bzw. Ferienaufenthalt, insbesondere Treff- und Sammelpunkte für allfällig teilweise organisierte gemeinsame An- und Heimreise, ferner Eintreffen der FreizeiteilnehmerInnen im Freizeitheim und Abreise vom Freizeitheim.

III. Leistungsbeschreibung und Freizeitkosten

3.1. Die Leistungen der EJ im Rahmen der Freizeiten und Ferienaufenthalte umfassen Unterbringung (z.B. in Freizeit- und Jugendheimen, Jugendherbergen etc.) und Verpflegung, Beaufsichtigung und Betreuung der minderjährigen TeilnehmerInnen entsprechend deren Altersstufe, Veranstaltung von verschiedenen Freizeitprogrammen und geistlichen Veranstaltungen (z.B. Bibelarbeiten), nicht jedoch die An- und Abreise.

3.2. Die An- und Abreise zu den Freizeiten bzw. Freizeitheimen erfolgt nicht im Rahmen der Freizeiten (Ausnahmen sind im Freizeitprospekt angeführt). Die EJ versucht jedoch soweit als möglich nach Vorliegen von Buchungen (verbilligte) Gruppenreisen von bestimmten Sammelorten aus zusammenzustellen. Die Gruppenreisen sind getrennt zu buchen bzw. anzumelden. Im Rahmen solcher Gruppenreisen zu den Freizeiten bzw. von den Freizeiten erfolgt ebenfalls die Beaufsichtigung der minderjährigen TeilnehmerInnen.

3.3. Die im Freizeitprospekt angegebenen Freizeitkosten umfassen die im Punkt 3.1. angegebenen Leistungen. Es sind somit nicht enthalten die Kosten der An- und Abreise, Kosten für spezielle Ausflüge und Eintritte (wie z.B. in öffentliche Bäder, Museen etc.).

Von den Freizeitkosten laut Ausschreibung (Freizeitprospekt) sind 50% binnen 14 Tagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung, die restlichen 50% sowie etwaige Kosten für den Gruppentransport vier Wochen vor Beginn der Freizeit zur Zahlung fällig.

Die Kosten für besondere Ausflüge und Eintritte sind durch die TeilnehmerInnen auf den Freizeiten zu entrichten (es wird daher empfohlen den minderjährigen TeilnehmerInnen ein angemessenes Taschengeld mitzugeben).

3.4. Bei späterer Anreise oder früherer Abreise des/der Teilnehmer/s/in ist ein Ersatz der anteiligen Freizeitkosten bzw. allfälligen Fahrtkosten ausgeschlossen; die gesamten Freizeitkosten sind jedenfalls zu entrichten. Dasselbe gilt auch in jenen Fällen, in denen infolge Erkrankung während der Freizeit der/die FreizeiteilnehmerIn das Freizeitheim aufgrund ärztlicher Anordnung vorzeitig verlassen muss.

3.5. Die EJ ist berechtigt, höhere Freizeitkosten als die im Freizeitprospekt angegebenen Kosten zu verlangen, wenn die EJ ihrerseits an ihre Vertragspartner für die Durchführung der Freizeit mehr bezahlen muss. Eine solche Kostenerhöhung kann sich daraus ergeben, dass die Freizeitkosten bereits bei Drucklegung im Jänner eines jeden Jahres errechnet werden müssen und Umstände eintreten können, die nicht in ihrem Bereich liegen (zB Erhöhung der Kosten der Jugendfreizeitheime, Erhöhung von Energiepreisen etc).

In einem solchen Fall gibt es aber das Rücktrittsrecht nach Punkt 5.2. dieser Bedingungen.

IV. Aufsicht und Betreuung; Freizeit

4.1. Alle Freizeiten und Ferienaufenthalte sowie gemeinsame Gruppenreisen werden von einem/r beauftragten und verantwortlichen FreizeitleiterIn gemeinsam mit einem/einer oder mehreren MitarbeiterInnen geleitet. Während der Freizeit und bei Gruppenreisen, auch während der Fahrt, haben die FreizeitleiterInnen und ihre MitarbeiterInnen Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, wobei bei den Freizeiten auf rund 8 minderjährige TeilnehmerInnen ein/e MitarbeiterIn als Aufsichtsperson kommt.

4.2. Bei Unfall oder Erkrankung von TeilnehmerInnen sind im Rahmen dieses Aufsichtsrechtes die FreizeitleiterInnen und MitarbeiterInnen berechtigt, den/die minderjährige/n TeilnehmerIn durch den/die örtlich zuständige/n Arzt/Ärztin behandeln und allenfalls in das nächste Krankenhaus einweisen zu lassen.

4.3. Die TeilnehmerInnen haben zu den Freizeiten und Ferienaufenthalten frei von ansteckenden Krankheiten zu erscheinen. Die TeilnehmerInnen können im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen aufgefordert werden, eine ärztliche Bestätigung jüngsten Datums vorzulegen, woraus ihr gesundheitlicher Zustand und die Freiheit von ansteckenden Krankheiten entnommen werden kann.

4.4. Die TeilnehmerInnen werden teilweise, je nach dem Freizeitheim, in welchem die Freizeit stattfindet, allenfalls zu kleinen Küchen- und Hausdiensten, wie Tischdecken, Geschirr abtrocknen, Stubenkehren, Bettmachen herangezogen, womit sowohl die TeilnehmerInnen als auch deren gesetzliche VertreterInnen und Erziehungsberechtigte einverstanden sind.

4.5. Bei grob ungebührlichem Verhalten oder bei den Freizeitbetrieb nachhaltig störendem Verhalten kann der/die TeilnehmerIn vom Freizeit bzw. Ferienaufenthalt vorzeitig nach Hause bzw. zu dem Aufenthaltsort der Eltern und Erziehungsberechtigten geschickt werden. Für diese Heimreise übernimmt die EJ keine Haftung. Es wird jedoch, wenn dies die gesetzlichen VertreterInnen und Erziehungsberechtigten wünschen und für sämtliche Kosten (Hin- und Rückfahrt, sowie alle Spesen der Begleitperson) aufkommen, eine Begleitperson mitgeschickt.

Tritt bei einem/r TeilnehmerIn während der Freizeit eine ansteckende Krankheit auf, werden bezüglich des weiteren Aufenthaltes des/der Teilnehmer/s/in die ärztlichen Anordnungen befolgt.

4.6. Die Aufsichtspflicht für die EJ und deren MitarbeiterInnen über minderjährige TeilnehmerInnen beginnt

- mit der Übergabe des/der minderjährigen Teilnehmer/s/in an eine/n MitarbeiterIn der Freizeit der EJ zum angegebenen Zeitpunkt und Treffpunkt bei gemeinsamen Gruppenreisen, oder

- zum angegebenen Zeitpunkt im Freizeitheim, oder

- beim selbständigen Einlangen des/der minderjährigen Teilnehmer/s/in im Freizeitheim (somit ohne Übergabe durch den/die gesetzlichen VertreterIn und Erziehungsberechtigten) zum angegebenen Freizeittermin.

Die Aufsichtspflicht für die EJ und deren MitarbeiterInnen endet mit dem angegebenen Ende der Freizeit, bei gemeinsamer Gruppenheimreise mit dem Eintreffen an den jeweils bekannt gegebenen Zielpunkten.

4.7. Auf den Freizeiten und Veranstaltungen können religions- und sexualpädagogische Gespräche geführt werden.

V. Rücktritt

5.1. Von einer Buchung kann der/die TeilnehmerIn gemäß den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), insbesondere nach §§ 3, 3a und 4 zurücktreten. Ein Rücktritt kann sohin bis zum Zustandekommen des Vertrages (Buchung) oder danach binnen einer Woche schriftlich erfolgen, wenn die Anmeldung nicht in den Räumlichkeiten der betreffenden Organisation der EJ oder einer der Anmeldestellen (1.5.) erfolgte.

In jedem Fall muss der Rücktritt schriftlich erklärt werden, wobei für die Rechtzeitigkeit die Postaufgabe maßgebend ist. Bei einem solchen Rücktritt sind dem/der TeilnehmerIn die allenfalls geleisteten Zahlungen für die Freizeitkosten zurück zu erstatten. Der/die TeilnehmerIn bzw. der/die gesetzliche VertreterIn hat der EJ bzw. der entsprechenden Organisation der EJ bei Vorlage von Belegen die angefallenen Barauslagen zu ersetzen.

5.2. Ein Rücktritt bis zwei Monate vor Freizeitbeginn ist kostenlos. Bei Rücktritt bis einen Monat vor Freizeitbeginn hat der/die TeilnehmerIn eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 10, zu entrichten bzw. wird diese von geleisteten Anzahlungen einbehalten, geleistete Zahlungen werden abzüglich dieses Betrages dem/der TeilnehmerIn refundiert. Bei Rücktritt bis 15 Tage vor Freizeitbeginn hat der/die TeilnehmerIn 15% der Freizeitkosten als Stornogebühr zu tragen, dieser Betrag wird von geleisteten Zahlungen einbehalten, der Rest an den/die TeilnehmerIn von der EJ zurück überwiesen. Bei einem Rücktritt von 14 Tagen bis einen Tag vor Freizeitbeginn hat der/die TeilnehmerIn 50 % der Freizeitkosten als Stornogebühr zu tragen. Bei Nichtantritt der Freizeit ohne vorherige Stornierung bzw. Bekanntgabe dieses Umstandes sind 100 % der Freizeitkosten als Stornogebühr zu tragen.

Bei gebuchten gemeinsamen Gruppenreisen findet bei Rücktritt (ausgenommen in den Fällen der §§ 3 ff Konsumentenschutzgesetz) keine Refundierung von Reisekosten statt bzw. haben die TeilnehmerInnen die gesamten Kosten der Gruppenreise zu bezahlen, und zwar deshalb, weil die EJ vertraglich verpflichtet ist, auch für leere Plätze voll zu bezahlen.

Der/die TeilnehmerIn bzw. der/die gesetzliche VertreterIn und Erziehungsberechtigte kann den Rücktritt von einer Buchung (Freizeit) erklären, wenn die EJ ihm/ihr mitteilt, dass sich die Freizeitkosten um mehr als 10% wie ursprünglich im Freizeitprospekt angeben, erhöhen (3.5.). Diese Rücktrittserklärung ist jedoch bei sonstigem Verlust des Rücktrittsrechtes binnen 14 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung auszuüben. Bei wirksamer Rücktrittserklärung ersetzt die EJ in diesem Fall die geleisteten Zahlungen für diese Freizeit.

5.3. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ist es überdies jedem/r gesetzlichen VertreterIn und Erziehungsberechtigten gestattet, auch während der Freizeit ausdrücklich zu verlangen, dass sein minderjähriges Kind vorzeitig die Freizeit verlässt und auf ihre/seine Kosten nach Hause oder an einen bestimmten Ort geschickt wird. In diesem Fall verfallen jedoch die anteiligen Freizeitkosten bzw. hat der/die TeilnehmerIn die gesamten Freizeitkosten zu tragen. Sind der EJ durch dieses Verlangen Nachteile bzw. Schäden entstanden (z.B. Wegfall von Begünstigungen wegen geringer TeilnehmerInnenzahl), hat der/die gesetzliche VertreterIn bzw. der/die TeilnehmerIn sämtliche Nachteile der EJ zu ersetzen, wenn das Verlangen nach Beendigung der Freizeit unbegründet war.

5.4. Die Evangelische Jugend kann von einer erfolgten Buchung (Reisevertrag) zurücktreten, wenn trotz Mahnung die Freizeitkosten nach Maßgabe der Fälligkeit nicht bezahlt werden, ferner wenn wegen zu geringer Beteiligung oder wegen anderer nicht im Bereich der EJ liegender Umstände (z.B. Unwetterkatastrophe, Brand im Bereich des beabsichtigten Freizeitheimes etc.) die Freizeit abgesagt werden muss. Bei Absage einer Freizeit aus den vorhin genannten Gründen wird der voll einbezahlte Teilnahmebetrag refundiert oder auf Wunsch eine Ausweichmöglichkeit (andere Freizeit) angeboten.

5.5. Wird während der Freizeit durch den/die FreizeitleiterIn festgestellt, dass gegen die Bestimmungen des Punktes 2.2. dieser Teilnahmebedingungen insoweit verstoßen wurde, als erforderliche Erklärungen falsch oder nicht ausreichend abgegeben wurden, so dass der Freizeitbetrieb dadurch nachteilig erschwert oder gestört wird, ist der/die FreizeitleiterIn seitens der EJ ermächtigt, ebenfalls vorzeitig den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und den/die TeilnehmerIn vorzeitig von der Freizeit nach Hause bzw. zu dem Aufenthaltsort der Eltern und Erziehungsberechtigten auf deren Kosten zu schicken (oder den/die großjährige/n TeilnehmerIn von der weiteren Teilnahme aus der Freizeit auszuschließen). Ferner ist bei grob ungebührlichem Verhalten des/der Teilnehmer/s/in (siehe Punkt 4.5.) ebenso der/die FreizeitleiterIn ermächtigt, in diesem Sinn vorzeitig den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. In diesen beiden Fällen bleibt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen seitens der EJ ausdrücklich vorbehalten und findet auf jeden Fall ein Ersatz der anteiligen Freizeitkosten durch die EJ nicht statt bzw. sind die gesamten Freizeitkosten zu entrichten.

VI. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche

6.1. Für allfällige Gewährleistungsansprüche der TeilnehmerInnen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

6.2. Allfällige Schadenersatzansprüche des/der Teilnehmer/s/in gegen die EJ und ihre MitarbeiterInnen können nur geltend gemacht werden, wenn seitens der Organe der EJ FreizeitleiterInnen und MitarbeiterInnen grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wird. Letztgenanntes gilt insbesondere auch bei Verletzung von Aufsichtspflichten.

6.3. Tritt die EJ von einem Vertrag im Sinne dieser Teilnahmebedingungen zurück, bleibt bei Verschulden des/der Teilnehmer/s/in oder aber auch dessen/deren gesetzlichen Vertreter/s/in oder Erziehungsberechtigten die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten.

6.4. Für Wertgegenstände (z.B. Handys, Digitalkameras, CD-Player etc.) und Bargeld wird keine Haftung übernommen.

VII. Schlussbestimmungen

7.1. Sollte eine der Bestimmungen der Teilnahmebedingungen nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

7.2. Es gilt österreichisches Recht. 7.3. Die im Freizeitprospekt enthaltenen Angaben entsprechen dem Stand der Drucklegung. Irrtümer und Änderungen sind vorbehalten.